$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	Zeichenerklärung - Topografie 100,000 Messpunkt 100,000 Mes	4. Änderung des Bebauungsplans "Stadtzentrum" der Stadt Ber Teil A: Planzeichen 1. Art und Maß der baulichen Nutzung SOEH sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhand der Nahversorgung" (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) GEE eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 20 BauNVO) 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 BauNVO) 3.500m² Geschossfläche (GF) als Höchstmaß (§ 20 BauNVO) 158,0 Firsthöhe (FH) in m ü. Bezugspunkt (BP) (§ 18 BauNVO) Il Zahl der Vollgeschosse 2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) 3. Fläche für den Gemeinbedarf - Mehrzweckgebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "Mehrzweckgebäude 4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
225 217 217 218 217 218 218 219 219 219 219 219 219 219 219	Zentrenrelevante Sortimente Nahversorgungsrelevante Sortimente Naterungsrelevante Sortimente Naterung	offentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "Rad-/Wandenweg" Straßenbegrenzungslinie private Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "Ein-/Ausfahrt" 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) offentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung: - Wegerandgrün - Abstandsgrün - Gewässerrandgrün - Gewässerrandgrün - Gewässerrandgrün - Offentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Spielplatz" private Grünfläche mit Zweckbestimmung "Abstandsgrün" 6. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB) offener Graben II. Ordnung verrohrter Graben II. Ordnung 7. Mit Leitungs-, Geh- und Fahrrecht zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Emit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen mit Leitungsrecht zu belastende Flächen 8. Flächen mit Bindungen von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen von Bepflanzungen Baumerhalt 9. Sonstige Planzeichen Umgrenzung des Rebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abstandsmaß in m Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB) Abgrenzung zur: - unterschiedlichen Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen - unterschiedlichen Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen - unterschiedlichen Geschoss- und Verkaufsfläche OK Schachtdeckel = 148,33 m ü. NHN außerhalb des Plangebietes
277 269 2000 ann shi ya 3 200 276 276 276 276	436	Niederspannungskabel Brdgasleitung 10. Sonstige Darstellungen Nutzungsschablone SOEH und GEe 1 - Art der baulichen Nutzung 2 - Zahl der Vollgeschosse 3 - Grundflächenzahl (GRZ) 4 - Geschossfläche (GF) in m² 5 - Bauweise 6 - Pflanzgebot 7 - Firsthöhe (FH) in m ū. NHN Nutzungsschablone MZG 1 - Art der baulichen Nutzung 2 - Zahl der Vollgeschosse 3 - Bauweise 4 - Pflanzgebot 7 - Firsthöhe (FH) in m ū. NHN Nutzungsschablone MZG 1 - Art der baulichen Nutzung 2 - Zahl der Vollgeschosse 3 - Bauweise 4 - Pflanzgebot Teil B: Textliche Festsetzungen 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.1 Sonstiges Sondergebiet (SOEH) Festgesetzt ist ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel (§ der Nahversorgung" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Zulässige Nutzungen im Baufenster 1 (BF1): 1. Großflächige Einzelhandelsbetriebe (Lebensmittel-Vollsortimenter) mit einer maximater von 1.900 m². Bei vollständiger Ausnutzung der Maximalbegrenzung für den Verkaufsraum Flächen zulässig: Verkaufsraum Vollsortimenter 1.700 m² Verkaufsraum Backshop/Café+ Windfang 5 0 m² Mind. 85 % der Verkaufsfähe (entspricht mind. 1 445 m² des Verkaufsraums Vollsortime Ausnutzung der Maximalbegrenzung) sind für Sortimente der Nahversorgung und sonstig Sortimente gemäß Bernsdorfer Sortimentslischen. 2. Untergeordnete Anlagen zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf dem Dach und an d von Gebäuden Im Übrigen sind im SOEH folgende Nutzungen zulässig: 1. Werbepylone zur Eigenwerbung 2. Nebenanlagen, Stellplätze und Verkehrsflächen, die dem Nutzungszweck entsprechen

```
des Bebauungsplans "Stadtzentrum" der Stadt Bernsdorf
```

iges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel (SOEH) ahversorgung" (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) chränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

e für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "Mehrzweckgebäude" (MZG)

Fahrrecht zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Sondergebiet mit Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel (SOEH) § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

andelsbetriebe (Lebensmittel-Vollsortimenter) mit einer maximalen Verkaufsfläche ändiger Ausnutzung der Maximalbegrenzung für den Verkaufsraum sind folgende menter 1.700 m² pp/Café+ Windfang 50 m²

fsfläche (entspricht mind. 1.445 m² des Verkaufsraums Vollsortimenter bei vollständiger

nalbegrenzung) sind für Sortimente der Nahversorgung und sonstige zentrenrelevante nsdorfer Sortimentsliste. agen zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf dem Dach und an den Außenwänden

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 20 BauNVO)

- die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8. Eine Überschreitung i. S. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer

GRZ 0,9 ist zulässig. - die Geschossfläche (GF) von 3.500 m² als Höchstmaß. - Die Höhe der baulichen Anlagen (FH) in m ü. Bezugspunkt = 0,0 = 148,33. Die FH für Vollsortimenter ist auf 158,0 m ü. BP begrenzt. Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen darf für technisch erforderliche Bauteile (z. B. Lüftungsrohr) bis zu 2,0 m überschritten werden. - die Zahl der Vollgeschosse.

12. Wald

Übersichtsplan: Erstaufforstung Gemarkung Bernsdorf, Flur 5, Flurstück 221/16

VASB1 - ökologische Baubegleitung (ÖBB) zur Vermeidung und Minderung von baubedingter Verletzungs-

Holzungen sind im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Ggf. sind Rodungsarbeiten

Vor Baubeginn sind Waldameisennester entweder abzugrenzen oder fachgerecht an einen geeigneten Standort im Umfeld umzusetzen. Weinbergschnecken sind durch die ÖBB abzusammeln und in ungefährliche Bereiche

Es müssen Maßnahmen gegen Vogelschlag erbracht werden, wenn der Anteil an frei sichtbaren Glasflächen ohne Markierung über 75 % an einer Fassade ausmachen und / oder wenn in der Fassade eine zusammenhängende

Als Vermeidungsmaßnahmen sind Markierungen (Punkte oder Linien) auf der Glasflächenaußenseite anzubringen.

vertikale Linien sollten mind. 5 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 100 mm
 schwarze / metallisch reflektierende Punkte sollten einen Durchmesser von mind. 10 mm aufweisen und

- Wahl einer kontrastreichen Farbe (schwarz, orange, rot oder silbermetallisch)

- horizontale Linien sollten mind. 3 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 50 mm

Andere Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag an Glas, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Verwendung von Vogelsilhouetten oder UV-reflektierende Muster in oder auf Glas gelten nicht als wirksame Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag.

Die Wuchsfläche in einem 3m-Radius um die Wuchsfläche ist freizuhalten. Andernfalls kann die Heide-Nelke

Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans "Stadtzentrum" werden die Festsetzungen der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans in seiner Bekanntmachung vom 17.04.2010 zugunsten des Festsetzungskataloges der 4. Änderungsplanung vollständig aufgehoben. Die darüberhinausgehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans einschl. seiner Änderungen gelten weiterhin fort.

- Markierung muss sich über die gesamte Glasfläche erstrecken

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

VASB4 - Schutz der Vögel

VASB5 - Schutz der Heide-Nelke

und Tötungsgefahr der artenschutzrelevanten Tierarten

im Zeitraum April - Mai und August - September vorzunehmen.

VASB3 - Schutz der Waldameise und Weinbergschnecke

Blasfläche mit einer Gesamtfläche über 6 m² verbaut wird.

in einem Raster von 90 mm angebracht werden

an einen anderen geeigneten Standort umgesetzt werden.

Folgendes ist hinsichtlich der Markierungen zu beachten:

1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)

Festgesetzt ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO. Im GEe sind nur Betriebsarten allgemein und ausnahmsweise zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zugelassen sind. Ausnahmsweise können Betriebsarten mit höherem Störgrad zugelassen werden, wenn der Einzelfallnachweis erbracht wird, dass durch entsprechende Vorkehrungen, Betriebseinschränkungen usw. durch die entsprechende Betriebsanlage keine schädlichen Umweltauswirkungen auf angrenzende schutzbedürftige Gebiete auftreten.

Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe für die Nahversorgung Tankstellen Vergnügungsstätten

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 20 BauNVO)

- die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8. Eine Überschreitung i. S. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ 0,9 ist zulässig. - die Zahl der Vollgeschosse II.

ist auf 158,0 m ü. BP begrenzt. Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen darf für technisch erforderliche Bauteile (z. B. Lüftungsrohr) bis zu 2,0 m überschritten werden. 2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im SOEH und GEe ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Bauliche Anlagen können ohne Längenbegrenzung und ohne seitlichen Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken errichtet werden.

- die Höhe der baulichen Anlagen (FH) in m ü. Bezugspunkt = 0,0 = 148,33. Die FH für Vollsortimenter

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im SOEH durch Festsetzung einer Baugrenze bestimmt

3. Fläche für den Gemeinbedarf - Mehrzweckgebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Festgesetzt ist eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Mehrzweckgebäude"(MZG). Zulässige Nutzungen sind Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke:
- Freizeiteinrichtungen für Kinder, Jugend und Senioren

- Beratungseinrichtungen für soziale und gesundheitliche Zwecke Veranstältungsräume Stellplätze und Verkehrsfläche i. S. § 12 BauNVO, die dem Nutzungszweck entsprechen Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck entsprechen, einschl. PV-Anlagen auf

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß § 20 BauNVO festgesetzt mit der Zahl der Vollgeschosse II. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung der Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Festgesetzt ist die offene Bauweise gemäß§ 22 Abs. 2 BauNVO.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Öffentliche Verkehrsfläche "Rad-/Wanderweg" Festgesetzt ist ein Verkehrsraum von 3,10 m Breite für die Anlage eines Rad-/Wanderweges. Die Aufteilung des Verkehrsraums ist nicht Inhalt der Festsetzung.

4.2 Private Verkehrsfläche "Ein-/Ausfahrt"

dem Dach und an Außenwänden des Gebäudes

Festgesetzt ist ein Einfahrtsbereich von 12,0 m Breite

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Öffentliche Grünflächen

Festgesetzt sind öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung "Spielplatz". Bauliche Anlagen, ausgenommen Einzäunungen, Wege, Beleuchtung, Stadtmobiliar sowie Spielgeräte sind nicht zugelassen. Festgesetzt sind öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung "Wegerandgrün", "Gewässerrandgrün" und "Abstandsgrün". Bei den Wegerandgrünflächen und Abstandsgrünflächen handelt es sich um Flächen für die keine baulichen Anlagen vorgesehen sind.

5.2 Private Grünflächen

Festgesetzt sind private Grünflächen mit Zweckbestimmung "Abstandsgrün". Bauliche Anlagen sind nicht zugelassen. 6. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB)

s. Einzeichnung und Einschrieb im Planteil A

Festgesetzt ist der vorhandene Saxoniagraben offen und verrohrt

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M1) - Niederschlagsentsorgung nördlich des Saxoniagrabens Im SOEH und GEe ist eine Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser mit einem spezifischen Speichervolumen von 218 m³/ha herzustellen. Die Einleitmenge in die Vorflut wird auf 21 l/s beschränkt.

Maßnahme 2 (M2) - Niederschlagsentsorgung südlich des Saxoniagrabens In der MZG ist eine Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser mit einem spezifischen Speichervolumen von 217 m³/ha herzustellen. Die Einleitmenge in die Vorflut wird auf 9 l/s beschränkt.

8. Mit Geh-, und Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) s. Einzeichnung und Einschrieb im Planteil A

8.1 Wegerecht Festgesetzt sind Flächen von ca. 5,0 m Breite für die Belastung mit Geh- und Fahrrecht für die Allgemeinheit zugunsten der Stadt Bernsdorf.

8.2 Leitungsrecht

Festgesetzt sind Flächen von je 1,50 m links und rechts der nachrichtlich übernommenen Gasversorgungsleitung zugunsten des Versorgers SpreeGas GmbH.

Elektroversorgung Festgesetzt sind Flächen von je 1,50 m links und rechts der nachrichtlich übernommenen Elektrokabel zugunsten des Versorgers Envia Mitteldeutsche Energie AG.

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Festgesetzt ist das Anpflanzen von 17 standortheimischen Laubbäumen im SOEH und von 8 standortheimischen Laubbäumen im GEe und von 31 standortheimischen Laubbäumen oder 50 m² Gehölzfläche anstatt einem Baum in der Gemeinbedarfsfläche und in der Spielplatzgrünfläche. Zu verwenden sind Arten der Pflanzliste.

Pflanzliste: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name

Spitzahorn Sandbirke Hainbuche Rotbuche Betuĺa pendula Carpinus betulus agus sylvatica Gemeine Esche Frăxinus excelsior Vogelkirsche Schwarzpappel Prunus avium Populus nigra Populus tremula

Sommerlinde Rot-Erle Alnus rubra Zulässig sind auch einheimische Obstbäume aller Art.

Tilia cordata

Tilia platyphyllos

10. Flächen mit Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Festgesetzt ist die Erhaltung von Einzelbäumen und die Waldstrukturen an den Böschungen des ehemaligen

Im Plangebiet befindet sich der Gewässerschutzstreifen des Saxoniagrabens (Gewässer II. Ordnung). Im Abstand von 5,0 m ab OK Böschung gilt § 24 Abs. 3 SächsWG.

11. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

11.2 Gewässerunterhaltung

11.1 Bodendenkmalschutz Das Plangebiet berührt das Bodendenkmal "mittelalterlicher Ortskern [D-51380-01]; mittelalterliche Befestigung und spätmittelalterliche Einzelsiedlung [D-51380-04]" i.S. § 2 SächsDSchG. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archaels und zu dekumpstieren.

Verfahrensvermerke

Im Plangebiet sind Waldflächen i. S. des § 2 SächsWaldG betroffen. Erforderlich ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 SächsWaldG und eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 10 SächsWaldG. Für die Erstaufforstung ist eine kommunale Fläche in der Gemarkung Bernsdorf, Flur 5, Flurstück 221/16 vorgesehen. 1. Die 4. Änderung des Bebauungsplans "Stadtzentrum" der Stadt Bernsdorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am vom Stadtrat als Satzung beschlossen.

Bernsdorf, den Bürgermeister Harry Habel

Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrates

Es wird bestätigt, dass die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplans "Stadtzentrum" der Stadt Bernsdorf, bestehend aus - der Planzeichnung vom

- den textlichen Festsetzungen vom - der Begründung vom jeweils erstellt vom Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke aus Bad Liebenwerda, dem Satzungsbeschluss

Bernsdorf, den

des Stadtrates der Stadt Bernsdorf vomzu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

In der Bekanntmachung wurde auf die Stelle, bei der der Plan auf die Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird, sowie auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und die Fälligkeiten / das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bernsdorf, den

Bürgermeister Harry Habel

Burgermeister Harry Habel

KATASTERVERMERK

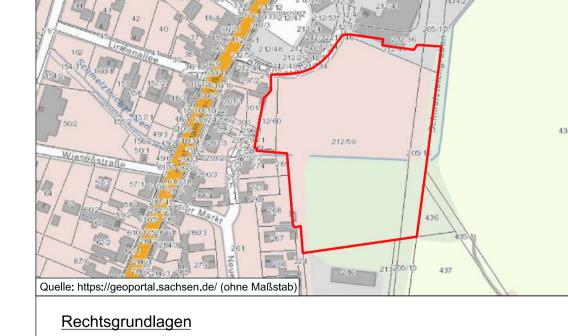
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

(Siegel)

Hoyerswerda, den

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lage des Plangebietes im Raum



Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist

4. Änderung des Bebauungsplans "Stadtzentrum" der Stadt Bernsdorf Entwurf

Grundlageplan: Stand November 2022, erstellt durch ÖbVI A. Rosenau, Hoyerswerda

SP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Schwarzgraben 13 - 04924 Bad Liebenwerda elefon (035341) 150-60 - Fax (035341) 150-61

Gefertigt: November 2023

Plan-Nr. 1 M 1:500